Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführenden zuzusenden oder auszuhändigen.

### Schlußbestimmungen

- Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung (1)Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1988 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische kartographische Erzeugnisse Geo-Kart-Sicherheitsanordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 66) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

# Der Minister für Innere Angelegenheiten

Ahrendt

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Bestellers

## Bestellung von topographischen Karten (AV)1

Hiermit werden nachfolgend aufgeführte topographische Karten (AV) bestellt:

Maßstab

Nomenklatur<sup>3</sup> Anzahl je Bemerkungen

Kartenblatt

Art der Ausfüh(Karten-

blattzeich-

rung<sup>2</sup>

nung)

Unterschrift des Bestellers

1 Die Bestellung ist 2fach erforderlich.

Ausführungsarten: opaker Druck einfarbig oder mehrfarbig andere Ausführungsarten.

iCht (KÜ) gemäß de 3 -Nomenklatur gemäß KartenblattübersiCht die Geodätisch-Kartographische Inspektion gem festgelegten Zuständigkeit bezogen werden.

# Anordnung Nr. 31 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen vom 16. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 24. März 1988 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (GBl. I Nr. 8 S. 77) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter Forst folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

..(2) Die VHI erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen

Durchsetzung Räte Volksvertretungen und deren zur einer hohen Veterinärhygiene im Territorium."

#### § 2

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Die VHI der Räte der Bezirke gliedern sich in Inspektionsbereiche in den Kreisen und in einen Inspektionsbereich Fleischwirtschaft oder tierärztlicher Hygienedienst im Bezirk (nachfolgend IB genannt)."

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

## Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Dr. Watzeк

## Anordnung

# zur Regelung der Prüfung, Attestierung und Abrechnung von Saatgutrohware und Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturarten sowie Pflanzkartoffeln und Steckzwiebeln

#### vom 19. März 1990

Durchsetzung einer effektiven Aufbereitung gerung, beschleunigten Umschlagleistung sowie Untersuchung und Abrechnung von Saatund Pflanzgutpartien wird auf der Grundlage des § 11 Absätze 3 und 5 der Verordnung vom 26. Oktober 1978 über die Leitung, Planung Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft Organisation der Saat- und Pflanzgutverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 413) im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung folgendes angeordnet:

(1) Die Anerkennung und Attestierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut ist in folgenden Erntestufen zulässig:

## a) Präbasissaatgut (P)

Supersuperelite

Stammelite

StE (nur bei Gruppensorten garten-

baulicher Arten)

Zuchtgarten-

elite

**SSE** 

Superelite

SE,

ZGE

# b) Basissaatgut (B)

Elite

E

#### c) Zertifiziertes Saatgut (Z)

Hochzucht

Hz

Stammsaat

StS (nur bei Gruppensorten garten-

baulicher Arten)

Handelssaat

(2) Die Anerkennung und Attestierung von Pflanzkartoffein ist in folgenden Erntestufen zulässig:

## a) Präbasispflanzgut (P)

C-Klone

Vorstufe 1

VI

Vorstufe 2

Vorstufe 3

V3.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1989 (GBl. I Nr. 6 S. 108)